Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1952 | Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
8. 4. 52	Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	61

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 8. April 1952.

Erster Abschnitt.

Aufgabe und Gestaltung des Schulwesens.

§ 1

(1) Schulen sind Stätten der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung. (Art. 7 LV)

(3) Die Schule hat die Aufgabe, die Jugend auf der Grundlage des abendländischen Kulturgutes und deutschen Bildungserbes in lebendiger Beziehung zu der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit sittlich, geistig und körperlich zu bilden und ihr das für Leben und Arbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

(4) Die Jugend soll fähig und bereit werden, sich im Dienste an der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe. Unterricht und Gemeinschaftsleben der Schule sind so zu gestalten, daß sie zu tätiger und verständnisvoller Anteilnahme am öffentlichen Leben vorbereiten.

(5) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.

(6) Erzieher kann nur sein, wer in diesem Geiste sein Amt ausübt.

§ 2

(1) Der Schulaufbau ist in organischer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit zu gestalten.

(2) Der Wille der Erziehungsberechtigten und die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Kindes bestimmen seinen Bildungsgang.

(3) Der Erfüllung der Schulpflicht dient zunächst die für alle Kinder verbindliche Grundschule. Der Zugang zu den weiterführenden Schulen und zu den Hochschulen steht jedem Schüler nach Leistung und Bildungswillen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern offen.

(4) Das Schulwesen ist in organischer Einheit und Wechselwirkung so zu gliedern, daß die verschiedenen Begabungsrichtungen die Möglichkeit ihrer Entfaltung erhalten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben Berücksichtigung findet.

Für Spät- und Sonderbegabungen sind besondere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Über Berufs- und Fachausbildung ist bei Sicherung einer angemessenen Allgemeinbildung den zu wissenschaftlicher Leistung Befähigten ein Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen.

(5) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist die Eigenart der Geschlechter zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen. Die durchschnittliche Klassenstärke ist in allen Schulen zu senken und insbesondere in den Volksschulen bis 1956 stufenweise auf vierzig herabzusetzen.

(2) Die Schulträger sind verpflichtet, für ausreichenden und würdigen Schulraum zu sorgen.

(3) Einer gesunden körperlichen Entwicklung der Jugend und dem Ausbau der schulärztlichen Betreuung in allen Schulen ist besondere Sorgfalt zu widmen.

§ 4

Die in diesem Abschnitt des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze sind durch die weitere Schulgesetzgebung auszuführen.

Zweiter Abschnitt.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Die Mitwirkung erfolgt in der Schulgemeinde.

§ 6

(1) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Schüler einer Schule bilden die Schulgemeinde.

(2) Die Schulgemeinde hat die Aufgabe, Schule und Elternhaus bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl ihrer Schule zu fördern.

(3) Die Befugnisse der Schulleitung, der Schulaufsicht und der Schulverwaltung bleiben unberührt. Die Schulgemeinde hat gegenüber den Lehrern kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht und ist keine Beschwerdeinstanz.

§ 7

Die Aufgaben der Schulgemeinde werden wahrgenommen durch:

a) die Klassenpflegschaft,

b) die Schulpflegschaft,

c) die Schulgemeindeversammlung.

§ 8

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten und den Lehrern der Klasse. Sie wählt für die Dauer des Schuljahres aus der Mitte der Erziehungsberechtigten den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Schulpflegschaft besteht aus den Vorsitzenden der Klassenpflegschaften, dem Schulleiter und Vertretern der Lehrer. Sie kann bei wenig gegliederten Schulen durch weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten ergänzt werden.

(2) Die Schulpflegschaft wählt für die Dauer des Schuljahres aus der Mitte der Erziehungsberechtigten den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit dem Schulleiter die Schulgemeindeversammlung. Sie umfaßt die Erziehungsberechtigten und die Lehrer der Schule.

(2) Zu der Schulgemeindeversammlung sind einzuladen:

a) der Schulträger, bei mehreren Schulträgern je ein Vertreter,
b) ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaften,
c) der Hauptgemeindebeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter,
d) je ein Vertreter der Religionsgemeinschaften der die Schule besuchenden Schüler,
e) Vertreter des Schulgesundheitswesens, der Jugendpflege, der Berufsberatung und der Jugendfürsorge, wenn Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung stehen,
f) Vertreter der Schüler, wenn über sechzehn Jahre alte Schüler die Schule besuchen.

§ 11

(1) Die §§ 7—10 dieses Gesetzes finden auf die berufsbildenden Schulen sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) An Berufsschulen haben die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Erziehungsberechtigten.

(3) An die Stelle der Klassenpflegschaft tritt bei den Berufsschulen die Fachgruppen- oder Abteilungspflegschaft, deren Umfang und Zusammensetzung den besonderen Verhältnissen der Berufsschulen Rechnung tragen soll.

(4) An die Stelle der Schulpflegschaft tritt bei den Berufsschulen die Berufsschulpflegschaft. Sie besteht aus Vertretern der Erziehungsberechtigten, der Mitverantwortlichen und der Lehrer. Innerhalb der Fachgruppen- bzw. Abteilungspflegschaften wählen die Erziehungsberechtigten, die Mitverantwortlichen und die Lehrer je einen Vertreter in die Berufsschulpflegschaft. Der Schulleiter ist Mitglied der Berufsschulpflegschaft.

(5) Zu den Sitzungen der Berufsschulpflegschaft sind einzuladen:

a) der Schulträger, bei mehreren Schulträgern je ein Vertreter,
b) ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaften,
c) der leitende Beamte des Schulträgers oder ein von ihm bestellter Vertreter,
d) je ein Vertreter der Religionsgemeinschaften der die Schule besuchenden Schüler,
e) Vertreter der Kammern und Gewerkschaften, soweit sie nicht unter a) fallen,
f) die im § 10 Abs. 2 e genannten Personen,
g) Vertreter der Schüler, wenn über sechzehn Jahre alte Schüler die Schule besuchen.

(6) Von der Einberufung von Schulgemeindeversammlungen kann abgesehen werden. Werden Schulgemeindeversammlungen abgehalten, so sind die in Abs. 5 genannten Personen einzuladen.

(7) An Fachschulen wird eine Schulgemeinde nicht gebildet.

§ 12

Auf Privatschulen, die mit einem Schülerheim verbunden sind oder die eigenständige Formen der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten entwickeln, finden die Vorschriften der §§ 7—11 nur sinngemäß Anwendung.

§ 13

(1) Die Vertreter der Schulpflegschaften können innerhalb der Gemeinden oder der Schulverbände zu Gemeindeschulpflegschaften zusammentreten. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Gemeindeschulpflegschaft ist kein Organ der Schulverwaltung. Sie hat im Sinne des § 6 Aufgaben, die über den Wirkungskreis einer einzelnen Schule hinausgehen und mehrere oder alle Schulen innerhalb einer Gemeinde berühren.

(3) Zu den Sitzungen der Gemeindeschulpflegschaft sind einzuladen: Mitglieder des Gemeinderats, der Hauptgemeindebeamte sowie der zuständige Schulaufsichtsbeamte und je ein Vertreter der Religionsgemeinschaften der die Schule besuchenden Schüler.

Die in § 10 Abs. 2 e genannten Sachverständigen können hinzugezogen werden.

§ 14

Wahlordnung und Geschäftsordnung der Schulpflegschaft, der Schulgemeindeversammlung und der Gemeindeschulpflegschaft sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15

In Sachverständigenausschüssen, die vom Kultusminister zur Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens berufen werden, ist Mitgliedern der Schulpflegschaften Gelegenheit zur Mitberatung und Stellungnahme zu geben.

Dritter Abschnitt.

Die weltanschauliche Gliederung der Volksschule.

§ 16

(1) Volksschulen sind allgemein bildende Schulen, zu deren Besuch alle Kinder grundsätzlich verpflichtet sind.

(2) Jede Volksschule hat als Stätte der Erziehung und Bildung die Aufgabe, die sittlichen, geistigen und körperlichen Kräfte im Kinde zu entfalten und durch Vermittlung eines grundlegenden Wissens und Könnens die Jugend zur Teilnahme am Arbeits- und Kulturleben des Volkes zu befähigen.

§ 17

(1) Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Die Lehrer müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Charakter der einzelnen Schulart ergeben und bereit sein, diesem Charakter entsprechend zu erziehen und zu unterrichten.

§ 18

(1) Bekenntnisschulen sind katholische oder evangelische Schulen und sind als solche zu bezeichnen. In diesen Schulen werden katholische oder evangelische Kinder im Geiste ihres Glaubens von Lehrern des gleichen Bekenntnisses erzogen und unterrichtet. Zum evangelischen Bekenntnis gehören im Sinne dieser Bestimmung auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(2) Katholische oder evangelische Schulen verlieren ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule nicht dadurch, daß Schüler eines anderen Bekenntnisses aufgenommen werden und den Schülern einer religiösen Minderheit in der Schule Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird, noch dadurch, daß zur Sicherung dieses Religionsunterrichts ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses an der Schule bestellt wird.

§ 19

Auf die jüdischen Schulen finden die Bestimmungen über Bekenntnisschulen entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder verschiedener Religionszugehörigkeit auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte erzogen und unterrichtet. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

(2) Auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler ist bei der Lehreranstellung Rücksicht zu nehmen.

§ 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder im Geiste der betreffenden Weltanschauung erzogen und unterrichtet.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

(4) Anträge auf Errichtung von Weltanschauungsschulen oder von bekenntnisfreien Schulen sowie Anträge auf Umwandlung einer bestehenden Schule in eine Weltanschauungs- oder bekenntnisfreie Schule sind vom Schulträger zunächst der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese trifft die Vorentscheidung, ob das Antragsverfahren im Hinblick auf die Vorschriften der Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland weiter durchgeführt werden kann.

§ 22

(1) Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine andere Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

(2) Erreicht an einer katholischen oder evangelischen Schule eine religiöse Minderheit die Schülerzahl des § 26 Abs. 3, ist der Wille der Erziehungsberechtigten der Minderheit hinsichtlich der Einschulung ihrer Kinder von Amts wegen festzustellen.

(3) Beim Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten. Das religiöse Eigenleben dieser Kinder ist in Verbindung mit dem Religionslehrer der Minderheit zu fördern.

§ 23

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Volksschulen, die den Anforderungen der §§ 17 bis 20 entsprechen, gelten als Bekenntnis-, Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 24

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können neue Schulen errichtet und bestehende Schulen umgewandelt werden.

(2) Antragsberechtigt für die Neuerrichtung von Schulen sind die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und deren schulpflichtige Kinder für den Besuch der zu errichtenden Schule in Betracht kommen. Als schulpflichtig gelten auch die Kinder, die zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden.

(3) Antragsberechtigt für die Umwandlung von Schulen sind die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und deren Kinder die umzuwandelnde Schule besuchen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn eine Schule für den Bereich mehrerer Gemeinden neu errichtet oder umgewandelt werden soll.

(5) Der Antrag ist in den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 an die zuständige Gemeindebehörde, in den Fällen des Abs. 4 an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu richten.

(6) Erziehungsberechtigte sind diejenigen Personen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) bestimmungsberechtigt sind.

(7) Anträge müssen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres schriftlich gestellt sein. Sie müssen von Erziehungsberechtigten, die zusammen mindestens vierzig schulpflichtige Kinder vertreten, eigenhändig unterzeichnet sein.

§ 25

(1) Der als ordnungsgemäß festgestellte Antrag ist von der Stelle, die für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben. In der Bekanntgabe sind die Antragsberechtigten aufzufordern, ihre volksschulpflichtigen Kinder bei der gleichen Stelle binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen seit der Bekanntgabe für die beantragte oder für die bestehende Schule anzumelden.

(2) Wird der Antrag als nicht ordnungsgemäß abgelehnt, so ist die Ablehnung den Antragstellern schriftlich bekanntzugeben. Jeder Antragsteller kann gegen die Entscheidung binnen einem Monat Einspruch einlegen. Gegen den Einspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Durchführung und das Ergebnis des Anmeldeverfahrens trifft die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der angemeldeten Schülerzahl für die neuzuerrichtende Schule ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so hat der Schulträger die Errichtung der beantragten Schule vorzunehmen.

(3) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn

a) die Zahl der angemeldeten Kinder mindestens die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgestellte durchschnittliche Klassenstärke erreicht, oder wenn

b) bei geringerer Schülerzahl unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen örtlichen Verhältnisse das in § 16 umschriebene Ziel der Volksschulbildung gesichert erscheint.

(4) Bei einer Entscheidung nach Abs. 3 b sind die für die Errichtung von Volksschulen allgemein geltenden Grundsätze zu beachten. Kinder aus angrenzenden Schulbezirken oder Kinder religiöser Minderheiten (§ 22 Abs. 1) sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Vertreten die Erziehungsberechtigten, die sich für die Umwandlung einer Schule ausgesprochen haben, mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder, so hat der Schulträger die Umwandlung durchzuführen, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet bleibt. Andernfalls ist die Umwandlung der Schule abzulehnen. Die Umwandlung von ein- und zweiklassigen Schulen ist abzulehnen, wenn die Erziehungsberechtigten, die sich für die Umwandlung dieser Schule ausgesprochen haben, nicht mindestens drei Viertel der die Schule besuchenden Kinder vertreten.

(2) Die Minderheit verbleibt auf der umgewandelten Schule oder bildet, falls ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, eine neue Schule der bisherigen oder einer anderen Schulart. Der Wille der Erziehungsberechtigten der Minderheit ist von Amts wegen ohne Antragsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 24 und 25 festzustellen und zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen des § 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 28

(1) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde sind zusammen mit dem Ergebnis des Anmeldeverfahrens in derselben Weise wie die früher gestellten Anträge öffentlich bekanntzugeben.

(3) Gegen die Entscheidung können die betroffenen Erziehungsberechtigten und Schulträger binnen einem Monat Einspruch einlegen. Gegen den Einspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 29

(1) Hat ein Antrags- oder Anmeldeverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß inzwischen in schulorganisatorischer Hinsicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in der Gemeinde eingetreten ist.

(2) Ist eine Volksschule von Amts wegen zu errichten, ohne daß Anträge von Erziehungsberechtigten vorliegen, so ist der Wille der Erziehungsberechtigten, deren schulpflichtige Kinder nach § 24 für den Besuch der zu errichtenden Schule in Betracht kommen, in einem rechtzeitig nach § 25 einzuleitenden Anmeldeverfahren festzustellen.

§ 30

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Schulanmeldungen sind für die Schule, für die die Anmeldung erfolgt ist, für die Dauer eines Schuljahres bindend, es sei denn, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) im Einzelfalle eine Ausnahme erforderlich machen.

Vierter Abschnitt.
Der Religionsunterricht.

§ 31

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Er ist ordentliches Lehrfach an allen allgemein bildenden Schulen und an allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Ausgenommen sind die Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

(3) In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.

§ 32

(1) Der Religionsunterricht wird von Lehrern oder Geistlichen erteilt.

(2) Lehrer übernehmen die Erteilung des Religionsunterrichts in freier Willensentscheidung. Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts ist die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft.

(3) Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine beamtenrechtlichen Nachteile erwachsen.

(4) Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (z. B. Pfarrer, Hilfsgeistliche, Vikare), bedürfen des staatlichen Unterrichtsauftrages. Das Nähere unterliegt der Vereinbarung zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung.

(5) Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Richtlinien über den Nachweis hinreichender Ausbildung, Eignung und Lehrbefähigung werden zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung vereinbart.

§ 33

(1) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Die Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht wird im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft von der Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

(4) Die Einsichtnahme der Kirche oder der Religionsgemeinschaft in den Religionsunterricht wird nach einem mit der Unterrichtsverwaltung zu vereinbarenden Verfahren durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen.

Das Recht der obersten Kirchenleitung (Bischof, Präses), den Religionsunterricht zu besuchen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 34

Die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers auf Befreiung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln.

§ 35

(1) Beträgt in einer öffentlichen Schule die Zahl der Schüler einer religiösen Minderheit mindestens zwölf, so ist für diese Religionsunterricht einzurichten. Die Schulaufsichtsbehörde hat für eine ordnungsgemäße Erteilung dieses Religionsunterrichts zu sorgen; wenn die Erteilung auf andere Weise nicht möglich ist, so ist ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses zu bestellen, der, soweit erforderlich, auch mit anderweitigem Unterricht betraut werden kann.

(2) Beträgt die religiöse Minderheit weniger als zwölf Schüler und wird für diese Religionsunterricht eingerichtet, so haben die Gemeinden Unterrichtsraum sowie Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Abschnitt.
Die Privatschule.

§ 36

(1) Privatschulen sind alle Schulen, die weder vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalten werden, noch nach Bundes- oder Landesrecht als öffentliche Schulen gelten.

(2) Privatschulen sind Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen.

(3) Privatschulen sind Ersatzschulen, wenn im Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein bestehen oder grundsätzlich vorgesehen sind.

(4) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.

§ 37

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind; anderenfalls ist die Genehmigung zu versagen.

(3) Für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 erfüllt sind, gelten folgende Grundsätze:

a) Die Anforderungen an Lehrziele und Einrichtungen sind erfüllt, wenn die innere und äußere Gestaltung der Schule nach den Anforderungen, die im Lande Nordrhein-Westfalen an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, als gleichwertig anzusehen sind.

b) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfung kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

c) Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden. Minderbemittelten Schülern ist durch Erleichterungen, die denen an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen, der Schulbesuch zu ermöglichen.

d) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muß der Stellung der Lehrer an den vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen.

(4) Schulträgern, die die Errichtung von Ersatzschulen beabsichtigen, kann bis zur Feststellung, ob diese Schulen vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sind und daher als Ersatzschulen genehmigt werden können, die vorläufige Erlaubnis zum Betriebe der Schule erteilt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(5) Mit der Genehmigung als Ersatzschule erhalten diese Privatschulen das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse auszustellen und unter Vorsitz eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten.

(6) Auch ohne daß die Folgen des Abs. 5 eintreten, können Privatschulen, die versuchen wollen, wertvolle pädagogische Reformgedanken zu verwirklichen, als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden.

§ 38

(1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, wer die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(3) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt sind, ist die vorläufige Erlaubnis oder die Genehmigung zu versagen.

§ 39

(1) Die vorläufige Erlaubnis oder die Genehmigung sind zurückzunehmen, wenn sich Tatsachen ergeben, die nach §§ 37 Abs. 2; 38 die Versagung rechtfertigen würden.

(2) Vor Zurücknahme der vorläufigen Erlaubnis oder der Genehmigung soll dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der vorliegenden Mängel gestellt werden.

Hat der Schulträger gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, ist von einer Fristsetzung abzusehen.

§ 40

Die nach §§ 37—39 ergehenden Entscheidungen des Kultusministers sind dem Antragsteller (Schulträger) zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller (Schulträger) binnen einem Monat Einspruch einlegen. Gegen den Einspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 41

(1) Ersatzschulen, wie sie im § 37 Abs. 1—6 näher bestimmt sind, unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

(2) Leiter und Lehrer dieser Schulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

(3) Anstellungsverträge mit den einzelnen Lehrern sind der Schulaufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis oder der Genehmigung sowie in jedem Einzelfall bei Einholung der Genehmigung nach Abs. 2 zur Prüfung vorzulegen.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

§ 42

(1) Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Diese Zuschüsse sind zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule zu verwenden.

(2) Die Berechnung des Zuschusses erfolgt nach dem Haushaltsfehlbedarf der einzelnen Schule, der von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung des Schulträgers festgestellt wird.

Bei der Feststellung des Haushaltsbedarfs und der Bemessung dieses Zuschusses darf über die Aufwendungen einer vergleichbaren öffentlichen Schule nicht hinausgegangen werden, es sei denn, daß ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt wird.

(3) Schulen, deren Träger gemäß § 37 Abs. 4 die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule erhalten haben, können gleichfalls Zuschüsse gewährt werden.

(4) Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Schulfinanzierung werden die öffentlichen Zuschüsse für Ersatzschulen vom Land und den Gemeinden aufgebracht.

Gemeinden, denen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ersatzschulen zusätzliche Ausgaben entstehen, können unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einen Ausgleich aus Landesmitteln erhalten, soweit nicht durch die Unterhaltung dieser Schulen Einsparungen eintreten.

(5) Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 43

Für die Zulassung privater Volksschulen gelten die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes.

§ 44

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen von Ersatzschulen bleiben in Kraft. Die Schulaufsichtsbehörde hat zu prüfen, inwieweit die genehmigten Ersatzschulen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 45

(1) Ergänzungsschulen sind der Schulaufsichtsbehörde vom Schulträger alsbald nach der Errichtung anzuzeigen.

(2) Soweit nach geltendem Recht durch den Besuch von Ergänzungsschulen die Schulpflicht erfüllt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

(3) Die nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse der Ergänzungsschulen bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 46

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch auf die Sonderschulen Anwendung.

§ 47

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Schuldienst stehenden ehemals evangelischen Lehrer, die keinem Bekenntnis angehören, bleiben an evangelischen Schulen beschäftigt, soweit sie nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen den Geist des evangelischen Bekenntnisses verstoßen.

§ 48

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags sowie die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 49

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Kultusminister: Teusch.

— GV. NW. 1952 S. 61.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B III a — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Einzellieferungen nur durch den Verlag.